



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939 c der Landeshauptstadt München Knorrstraße (westlich) – Gymnasium für den Münchner Norden – vom 5. Dezember 2013</i>	537
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2050 der Landeshauptstadt München Züricher Straße (südlich), Drygalski-Allee (westlich), Limmatstraße (östlich) vom 5. Dezember 2013</i>	538
<i>Tumblingerstr. 34 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10229/0) Aufstockung Rückgebäude Nord – VORBESCHIED (3 Varianten) Aktenzeichen: 602-1.7-2013-19416-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	538
<i>Versailler Str. 8 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18498/2) Balkonanbau (Ostfassade -Süd) Aktenzeichen: 602-1.2-2013-14300-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	539
<i>Franz-Fihr-Str. 1 (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 5/0) Energetische Sanierung, DG-Ausbau, Balkonanbau und Verlegung der Trafostation Aktenzeichen: 602-1.2-2013-10407-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	540
<i>Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Stadtgebiet München für das Kalenderjahr 2014</i>	540
<i>Berndt Gmbh, NL St. Erasmus, Jettenbacherstr.12, 84478 Waldkraiburg Allgemeine Entgeltliste zur Abholung und Verwertung von Tierischen Nebenprodukten für das Gebiet der Landeshauptstadt München einschließlich der Schweineschlachtung Gültig ab 1. Januar 2014</i>	542
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hanfgartenstr. Fl.-Nr. 179, 180, 181, 191 u.a., Gemarkung Langwied Fa. Paulaner Brauerei GmbH & Co.KG Neubau der Paulaner Brauerei in München Langwied, Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG</i>	543

<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	544
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	544
<i>Verlust eines Dienstausweises</i>	544
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	545

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1939 c
der Landeshauptstadt München
Knorrstraße (westlich)
– Gymnasium für den Münchner Norden –**

vom 5. Dezember 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 03.07.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 c als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermans Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schrift-

lich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 5. Dezember 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Erläuternder Hinweis:
Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan entsprechend angepasst.

München, 5. Dezember 2013

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2050
der Landeshauptstadt München
Züricher Straße (südlich),
Drygalski-Allee (westlich),
Limmatstraße (östlich)**

vom 5. Dezember 2013

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 16.10.2013 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2050 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden – Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung des Vorbescheides**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Hans Spies wurde mit Bescheid vom 26.11.2013 gemäß Art. 71 BayBO folgender Vorbescheid für die Aufstockung des Rückgebäudes Nord in 3 Varianten auf dem Grundstück Tumblingerstr. 34, Fl.Nr. 10229/0, Gemarkung Sektion VI erteilt:

Zu Ihrem Antrag vom 13.08.2013 nach Pl. Nr. 2013-19416 ergeht hiermit folgender Vorbescheid:

Das Vorhaben – Aufstockung Rückgebäude Nord in 3 Varianten – ist zulässig.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl.Nr. 10228, Fl.Nr. 10230, Fl.Nr. 10257, Fl.Nr. 10258/2 und Fl.Nr. 10258/3 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Vorbescheidsverfahren geprüft wurden, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen in Aussicht gestellt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Soweit Abweichungen in Aussicht gestellt werden, wird auf die Begründungen in der Fragebeantwortung verwiesen, warum diese Abweichungen für die Nachbarn hinnehmbar sind. Die Lokalbaukommission ist auf der Basis der o.g. Aussagen und Begründungen auch der Auffassung, dass das Bauvorhaben in allen 3 Varianten nicht gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

Den o. g. Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Adresse s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
- Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 3. Dezember 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der WEG Versailler Str. 8 wurde mit Bescheid vom 04.12.2013 gemäß Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für einen Balkonanbau (Ostfassade -Süd) auf dem Grundstück Versailler Str. 8, Fl.Nr. 18498/2, Gemarkung Sektion IX erteilt:

Der Bauantrag vom 18.06.2013 nach Plan Nr. 2013-014300 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Nachbarwürdigung:

Der Nachbar Flurnr. 18498/26 und die Eigentümer der, durch die oben beschriebenen Abweichungen wegen der Nichteinhaltung von Abstandsflächen betroffenen Nachbargrundstücke Flurnr. 18498 – WEG Einsteinstr. 133 und Flurnr. 18498/3 – Versailler Str. 10 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Über die oben beschriebenen Abweichungen wegen der Nichteinhaltung von Abstandsflächen hinaus werden keine weiteren Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Hinsichtlich der Abweichungen wird auf die ausführliche Abweichungsbegründung verwiesen. Den oben genannten Nachbarn, zu Flurnr. 18498 der Hausverwaltung, wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 15 46.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 4. Dezember 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBo)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 baybo

Herrn/Frau/Firma Stadtparkasse München wurde mit Bescheid vom 05.12.2013 gemäß Art. 59 und Art. 68 BayBo folgende Baugenehmigung für Energetische Sanierung, DG-Ausbau, Balkonanbau und Verlegung der Trafostation Auf dem Grundstück Franz-Fihl-Str. 1, Fl.Nr. 5/0, Gemarkung Moosach unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen (etc. wie Baugenehmigung) erteilt:

Der Bauantrag vom 30.04.2013 nach Plan Nr. 2013-10407 mit:

- Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 18.07.2013
- Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2013-10407 mit den Handeinträgen vom 16.10.2013
- Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013-10407
- Betriebsbeschreibung vom 22.04.2013

wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren unter folgender aufschiebenden Bedingung genehmigt.

Nachbarwürdigung:

- Die Nachbarn
- Franz-Fihl-Str. Flur-Nr. 7/0
 - Dachauer Str. Flur-Nr. 35/0
 - Franz-Fihl-Str. Flur-Nr. 3/0

Haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBo wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBo durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 22 73.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 5. Dezember 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung
Festsetzung und Entrichtung der
Grundsteuer im Stadtgebiet München
für das Kalenderjahr 2014**

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die Landeshauptstadt München macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2014 von dieser Mög-

lichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2014 in individuellen Fällen – die Grundsteuer für das Jahr 2014 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2014 erhalten, haben im Kalenderjahr 2014 die gleiche Grundsteuer zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2013 festgesetzt wurde. Diesbezüglich wird auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer wird – vorbehaltlich einer anderen Regelung – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2014 fällig (§ 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer für 2014 am 01. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Str. 11, 80331 München (Briefanschrift: Postfach 20 19 51, 80019 München) einzulegen. Widerspruchseinlegung durch E-Mail ist unzulässig.

Am letzten Tag des Fristablaufs steht nach Dienstschluss zur Einlegung des Widerspruchs der Sonderbriefkasten im Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen) zur Verfügung, in den der Widerspruch zur Wahrung der Frist noch bis 24 Uhr eingeworfen werden kann).

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Diese Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundsteuerbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 der Landeshauptstadt München abgebucht.

München, 4. November 2013

Stadtkämmerei
Kassen- und
Steueramt München

Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacherstr. 12, 84478 Waldkraiburg			Gültig ab 01-Jan-14
Allgemeine Entgeltliste zur Abholung und Verwertung von Tierischen Nebenprodukten für das Gebiet der Landeshauptstadt München einschließlich der Schweineschlachtung			
		je Schlachtung	Netto €
Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von tierischen Nebenprodukten KAT I bis III			
Schweinehalle München			
Entsorgung in Normbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 ltr.		je Behälter	120,00
Entsorgung in Normbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 ltr.		je Behälter	36,00
Verendete Schlachttiere bis 120 kg (Schlachtvieh) soweit nicht als Teile behandelt.		je Stück	26,05
Verendete Schlachttiere über 120 kg (Schlachtvieh) soweit nicht als Teile behandelt.		je Stück	68,40
Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von tierischen Nebenprodukten KAT I bis III im Stadtgebiet			Netto €
Metzgereien, Tierarztpraxen, Privatleuten, Landwirtschaft. Nutztiere		MGB	
(soweit nicht TSK- Abrechnung) usw.		120 l	24,00
je Volumen je Normbehälter		240 l	36,00
		660 l	84,85
		1100 l	120,00
Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von verpackten Tierkörpern u. verpackten tier. Nebenprod.		MGB	Netto €
Verpackte tierische Nebenprodukte, überlagert, verdorben, oder Fehlichargen; Wildtiere oder sonstige tierische Nebenprodukte verpackt z. B. in Plastiktüten, Folien, Kartonagen usw.		Anfahrt/Leererfahrt	20,00
		120 l	48,80
		240 l	79,60
Abholung und Entsorgung von Fettabscheiderinhalten (soweit Kat. I oder II)		Einheit	Netto €
Absaugen, Reinigen und Entsorgung von Fettabscheiderinhalten aus Schlachtbetrieben		je Kubikmeter	61,00
Abholung und Verwertung inkl. Anfahrtskosten von Fundtieren am Georg-Brauchle-Ring		MGB	Netto €
Entsorgung von Fundtieren wöchentlich 2 x 240 ltr.-Behälter einschließlich			
Gestellung einer Kühlung und Kunststoffsäcken			
je Entsorgung:		2 x 240 ltr.	110,50
Soweit Fundtiere einzeln abgeholt werden, gelten die Einzelpreise pro Stück			
Alle oben stehenden Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen MwSt.			
Für Tierkörper im Sinne von Vieh gilt eine eigene Entgeltliste seit 1.4.05 auf Grundlage des Bayerischen TKB-Ausführungsgesetzes			
Abholung und Verwertung von einzelnen Tierkörpern	netto je Stück Euro	MwSt	incl. MwSt. in €
Großtiere (z. B. geschlachtete untaugliche Rinder ohne SRM, Hirsche, usw.)	68,40	13,00	81,40
Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen, Füchse, Labortiere usw.)	42,52	8,08	50,60
Entfernung u. Entsorgung von Verpackungsmaterial (Plastik)	6,78	1,29	8,07
Für jeden weiteren Tierkörper, der beim gleichen Besitzer, zur gleichen Zeit am selben Ort abgeholt wird, ermäßigt sich das Entgelt auf 50 % = € 21,26 je Stück netto bzw. € 25,30 brutto			
Anlieferung an der TVA Berndt GmbH , 85445 Oberding			incl. MwSt. in €
Anlieferung von Kleintieren an der TVA Berndt, NL ST.Erasmus		bis 10 kg je Stück	6,00
		bis 50 kg je Stück	9,00
		über 50 kg je Stück	15,00
Anlieferung von Tierkörperteilen am Betrieb der TVA		pro angefangene 50 kg	9,00
Eine Annahme ist nur bis zu einer Anliefermenge von 100 kg möglich, darüber nur Abholung!			
Beachten Sie hierzu die Öffnungszeiten am Kleintiereinwurf; zu anderen Zeiten keine Annahme!			
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr			incl. MwSt. in €
Sonderfahrten je angefangene Stunde Sammel-LKW			75,00
Wartezeiten, pro 10 Minuten Standzeit			17,85
Beseitigung von Fremdstoffen wie Stricke, Ketten, usw.			25,00
Fehlwürfe die zur Produkt oder Maschinenschädigung führen			nach Aufwand

Gültig für die kreisfreie Stadt München ab 1.1.2014

Alle bisherigen Entgeltlisten verlieren hiermit ihre Gültigkeit!

Abfallwirtschaftsbetrieb München

Tierannahme: 08122-7061 oder 7062

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Hanfgartenstr. Fl.-Nr. 179, 180, 181, 191 u.a., Gemarkung Langwied
Fa. Paulaner Brauerei GmbH & Co.KG**

Neubau der Paulaner Brauerei in München Langwied, Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter
<www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadtrecht/Bekanntmachungen>
oder
<www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen>

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Fa. Paulaner GmbH & Co. KG vom 11.12.2012 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 06.12.2013 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Genehmigung:

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und Nebenbestimmungen (III) werden Errichtung und Betrieb nachfolgend beschriebener Anlage

genehmigt:

Anlagenart:

Brauerei, mit einer Jahresproduktionsleistung an Bier, Mischgetränken und nichtalkoholischen Getränken von

3,5 Millionen Hektoliter in der ersten Ausbaustufe und
5,0 Millionen Hektoliter Bier in der Endausbaustufe.

Betriebszeit:

Montag – Sonntag: 0:00 – 24:00 Uhr (3-Schichtbetrieb)

Die Anlage soll, abhängig von der Auftragslage, sowohl im 2-Schicht- als auch im 3-Schicht-Betrieb gefahren werden (maximale Auslastung ca. 6.300 Sude pro Jahr).

Aufstellungsort:

Hanfgartenstraße Fl.-Nr. 179, 180, 181, 191, 192, 193, 195, 196, 197 Gemarkung Langwied

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere zu Lärmschutz, Luftreinhaltung und zum Bau-, Arten- und Naturschutzrecht.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsät-

zen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

2. Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen vom 23.12.2013 bis einschließlich 03.01.2014 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 375, während folgenden Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.30 – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.30 – 18.00 Uhr
Freitag	von 9.30 – 12.30 Uhr

Am 24.12. und am 31.12.2013 ist die Behörde geschlossen.

Bei vorheriger Vereinbarung (E-Mail: <immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de> oder Telefon 089/233-47761/089/233-47741) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in den Genehmigungsbescheid genommen werden. Der Bescheid kann bei der o.g. Dienststelle auch angefordert werden. Der Genehmigungsbescheid ist auch unter den Eingangs genannten Internetadressen abrufbar.

3. Zustellung und Klagefrist:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 03.01.2014 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugeestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 03.02.2014 (24.00h) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 06.12.2013 (Az. 824 /G 12-10) unter der o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, den 19. Dezember 2013 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 9	14063952	Andreas Wolf
Geschäftsstelle GS 13	908082142	Karl Schröfele NL
Geschäftsstelle GS 14	14075436	Maria Bauer
Geschäftsstelle GS 14	3001440761	Alexander und Frieda Licha
Geschäftsstelle GS 21	92303486	Alexander Hartmann
Geschäftsstelle GS 28	28751824	Peter Meyer
Geschäftsstelle GS 36	36018752	Walter und Ida Eisenbock
Geschäftsstelle GS 38	3000305239	Annemarie Schwarz
Geschäftsstelle GS 50	50018936	Helmut und Ruth Alzmann
Geschäftsstelle GS 58	78029691	Monika Betsch
Geschäftsstelle GS 65	77039626	Johannes Goller
Geschäftsstelle GS 68	3000207641	Elisabeth Beischl
Geschäftsstelle GS 87	3000953616	Robert Scherf
Geschäftsstelle PB-023	23608714	Herbert und Margot Wahl
Geschäftsstelle ZP-KB 1	90069360	Joachim u. Irmgard Foth

Es wurde am 03.12.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.12.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.03.2014 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 3. Dezember 2013
 Stadtsparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 03.09.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.12.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 02	902068543	Pero und Mara Luso
Geschäftsstelle GS 03	903447175	Anita Zorn
Geschäftsstelle GS 05	12348215	Erika Schichl
Geschäftsstelle GS 07	3000931505	Maria Ammersbach
Geschäftsstelle GS 08	3001405467	Josef Donaubauber
Geschäftsstelle GS 08	108099094	Bernhard Mayershofer
Geschäftsstelle GS 10	10401982	Hermann Hampele
Geschäftsstelle GS 45	13312145	Barbara Guggemos
Geschäftsstelle GS 46	3000401541	Gert Roßmann NL u. Marianne Roßmann
Geschäftsstelle GS 58	3000776058	Helmut Raabe
Geschäftsstelle GS 64	64067093	Aziz Mehdawi
Geschäftsstelle GS 65	65325904	Dietmar Skalei
Geschäftsstelle GS 66	3000554869	Maria Lehmann
Geschäftsstelle GS 68	68016310	Fritz u. Maria Gutmann
Geschäftsstelle GS 73	73028979	Maximilian Rießenberger NL
Geschäftsstelle GS 78	78022241	Tamira Coldewey
Geschäftsstelle GS 87	87331690	Britta Radlinger
Geschäftsstelle GS 96	90029919	Michael Wilfling
Geschäftsstelle FS-FR	3001335110	Maria Tsepa
Geschäftsstelle PB002	3000474373	Julia Birkner
Geschäftsstelle PB008	71004519	Heinz Bogner
Geschäftsstelle PB028	28769388	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB028	33040544	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB028	33075540	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB028	33301664	Magdalena Bauer
Geschäftsstelle PB061	61490355	Krimhilde Rebl
Geschäftsstelle PB087	54039805	Otto Albert NL
Geschäftsstelle PB087	901092445	Otto Albert NL
Geschäftsstelle PB087	901525469	Otto Albert NL
Geschäftsstelle PB096	53022620	Maria Donaubauber
Geschäftsstelle SM-2	3001418601	Anastasios Ioannidis u. Triada Ioannidou

München, 3. Dezember 2013
 Stadtsparkasse München
 Recht und Forderungsmanagement

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 407, ausgestellt am 2.10.2003, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
 Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 4. Dezember 2013
 Referat für Gesundheit und Umwelt
 RGU-SFM-G-P

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Ringel, Uwe und Peter Schwarz: Das neue Vergütungsrecht für Rechtsanwälte. – 1. Aufl. – Freiburg im Br.: Haufe, 2013. 286 S. ISBN 978-3-648-03700-3; € 49,95.

Im Jahr 2004 wurde das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und ein neues Gebührenverzeichnis eingeführt. Mit dem Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wird mit Wirkung zum 1.8.2013 die Rechtsanwaltsvergütung verbessert. Wichtiger Eckpunkt dieser Reform ist die lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung.

Der Band gibt einen schnellen Überblick über die Neuregelungen. Fallbeispiele für besonders praxisrelevante Änderungen veranschaulichen die neue Rechtslage. Das Buch umfasst den vollständigen Gesetzestext mit Kurzkomentierungen, das Vergütungsverzeichnis sowie Gebührentabellen und Abrechnungsmuster.

Das Werk bietet nach Registrierung mit dem Buchcode Zugang zu Checklisten, Berechnungsbeispielen und Abrechnungsmustern.

Formularbuch Compliance: Hrsg. v. Christoph E. Hauschka. – München: Beck, 2013. XL, 814 S. ISBN 978-3-406-62823-8; € 229.–

Das Formularbuch bietet Arbeitsmittel für die Einrichtung einer funktionierenden Compliance-Organisation.

Das Werk enthält nationale und internationale Gesetzestexte; anerkannte Compliance-Standards; Checklisten und Musterformulare sowie Vorschläge für unternehmensinterne Richtlinien. Die Gliederung in einen allgemeinen Teil zur Unternehmensorganisation, einen bereichs- und aufgabenspezifischen sowie einen branchenspezifischen Abschnitt ermöglicht einen raschen Zugriff auf das benötigte Formular. Das Buch unterstützt die Praktiker entsprechend den rechtlichen Anforderungen, die Compliance-Risiken zu verringern.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. (BayEUG). Textausgabe. – 15. Aufl. – München: Maß, 2013. 95 S. ISBN 978-3-941948-72-3; € 4,50.

Mit der Neuauflage der Textausgabe liegt wieder eine aktualisierte Fassung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Stand 24. Juli 2013 vor. Die amtlichen Änderungen zu der Voraufgabe sind am Rand markiert und verweisen hiermit auf die aktuellen Neuregelungen, u.a. Art. 2 Aufgaben der Schule; Art. 30 Schulveranstaltungen; Art. 57 und 57a Schulleitung; Art. 69 Schulforum; Art. 74 Zusammenarbeit der Schule mit Erziehungsberechtigten, Art. 111 Allgemeines, Leistungsvergleich.

Walter, Ute: Das neue Patientenrechtegesetz. Praxishinweise für Ärzte, Krankenhäuser und Patienten. – München: Beck, 2013. XIII, 126 S. (Aktuelles Recht für die Praxis) ISBN 978-3-406-65647-7; € 39.–

Das am 26.2.2013 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) bündelt die bisher verstreuten Regelungen zum Behandlungsvertrag und normiert die durch die Rechtsprechung entwickelten Regelungen. Das Rechtsverhältnis Behandelnder – Patient erhält damit eine klare gesetzliche Grundlage.

Das Werk erklärt die neu eingefügten Paragraphen 630a – 630h BGB, dabei führt der Behandlungsvertrag zu einer Transparenz für beide Seiten. Der Behandelnde findet einen Überblick über seine Pflichten; dem Patient wird aufgeführt, welche Pflichten (nicht) erfüllt wurden.

Zwei Checklisten für die Praxis am Ende des Werkes runden die Ausführungen ab und fassen diese für den Behandelnden und Patienten jeweils gesondert zusammen.

Frotscher, Werner und Urs Kramer: Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Eine systematische Einführung anhand von Grundfällen. – 6., überarb. u. erg. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 346 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 103) ISBN 978-3-406-63666-0; € 29,80.

Die Einführung behandelt die prüfungsrelevanten Fragen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts wie Grundrechtsschutz wirtschaftlicher Tätigkeit, rechtliche Grundordnung der Wirtschafts- und Währungspolitik, Gewerberecht, Regulierungs- und Vergaberecht, Subventionsrecht und Selbstverwaltung der Wirtschaft. Die europarechtlichen Bezüge sind berücksichtigt.

Das Werk verbindet die Merkmale einer systematischen Darstellung des Stoffes mit den Anforderungen der gutachterlichen Fallbearbeitung, wie sie die juristische Ausbildung erfordert. Die Neuauflage berücksichtigt die geänderte Gesetzgebung und Rechtsprechung. Zudem erörtert der Band aktuelle Fragen wie die Verstaatlichung maroder Banken, die Staatsverschuldung und Verfassungsmäßigkeit des Euro-Rettungsschirmes, die Aufgaben der EZB und die Krise der europäischen Währungsunion.

Göbbels, Friederike: Arbeitsverträge in Textbausteinen. Mit 300 rechtssicheren Musterformulierungen – auch zum Download. – 3. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2013. 362 S. ISBN 978-3-648-02972-5; € 34,95.

Die Fachanwältin für Arbeitsrecht macht zunächst grundsätzliche Ausführungen zu Inhalt und Aufbau des Arbeitsvertrages. Der Hauptteil des Ratgebers bietet juristisch geprüfte Textbausteine für die Gestaltung von unbefristeten Arbeitsverträgen und Zusatzvereinbarungen. Anschließend werden jeweils in eigenen Kapiteln Textbausteine und Erläuterungen für befristete Arbeitsverträge, Teilzeitarbeitsverträge, Mini-Jobs, Ausbildungsverträge sowie Dienstverträge mit Selbstständigen behandelt. Abgerundet wird der Band mit Musterverträgen zu unbefristeten und befristeten Arbeitsverhältnissen für Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigte und Auszubildende.

Alle Textbausteine, Checklisten und eine Formulierungsanleitung für Arbeitsverträge können nach einer Registrierung mit dem Buchcode in die eigene Textverarbeitung übernommen werden.

Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung. Die vertragliche Regelung der zivil-, steuer- und sozialrechtlichen Folgen. Begründet von Horst Göppinger. Bearb. von Ulrike Börger ... – 10., neubearb. und erweiterte Aufl. – München: Beck, 2013. XXVIII, 610 S. 1 CD-ROM (NJW Praxis; 1) ISBN 978-3-406-64307-1; € 85.–

Das eingeführte Werk erläutert Fragen zu den Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung: Sorge- und Umgangsrecht, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Vermögensauseinandersetzung, Verteilung der Haushaltsgegenstände und der Ehwohnung, Steuerrecht und internationales Privatrecht. Der Band bietet zudem Musterformulierungen und weitere Hinweise für die angestrebte Vereinbarung sowie Checklisten.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur, insbesondere zum Unterhaltsrecht ist teilweise eine kontroverse Rechtsprechung ergangen. Zudem gibt es zum Zugewinnausgleich und zum elterlichen Sorge- und Umgangsrecht eine große Zahl von wichtigen Entscheidungen. Dem Werk liegt eine CD-ROM bei, die die Muster und Formulierungsvorschläge aus dem Buch enthält.

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK. Hrsg. von Rolf Hannich. – 7., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXXVII, 3180 S. ISBN 978-3-406-63672-1; € 249.–

Die Konzeption des Standardkommentars zur Strafprozessordnung ist unverändert. Zunächst stellt der Herausgeber in einer ausführlichen Einleitung die Grundzüge der Strafprozessordnung dar. Anschließend erfolgt die Kommentierung der StPO überwiegend anhand der Rechtsprechung. Dazu wurde die Judikatur sowohl des Bundesgerichtshofes als auch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in ihren Bezügen zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz vollständig ausgewertet.

Jede Kommentierung beginnt mit Erläuterungen zum Zweck der Norm. Umfangreicheren Kommentierungen ist jeweils eine übersichtliche Gliederung vorangestellt, die auf Randnummern verweist.

Die Neuauflage bringt den Kommentar in allen Teilen auf den aktuellen Stand, u.a. wurde berücksichtigt:

- die Änderung des Untersuchungshaftrechts
- das 2. Opferrechtsreformgesetz
- das Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren
- das Gesetz zur Umsetzung des Abstandsgebotes in der Sicherungsverwahrung
- die Neuregelung der Bestandsdatenauskunft
- das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG).

Außer der Kommentierung der StPO werden die einschlägigen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erläutert.

Umfassend aktualisiert wurden auch die Erläuterungen zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

Ein detailliertes Sachregister erschließt den Kommentar.

Hilgendorf, Eric und Brian Valerius: Strafrecht Allgemeiner Teil. – München: Beck, 2013. XVIII, 224 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 196) ISBN 978-3-406-63669-1; € 22,90.

Das neue Lehrbuch gibt einen Überblick über den Allgemeinen Teil des Strafrechts. Es richtet sich vor allem an Studierende der ersten Semester, eignet sich aber auch zur raschen Wiederholung während der Examensvorbereitung. Systematische Zusammenhänge werden durch kleine Fallbeispiele veranschaulicht. Prüfungsschemata, Definitionen, Übersichten und ein eigener Abschnitt zur Klausurbearbeitung und -technik runden den Band ab.

Dahmen, Dietmar: Schnittstellen zwischen privatem und öffentlichem Baurecht. – 1. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XIII, 108 S. ISBN 978-3-8041-5063-8; € 46.–

Das Baurecht setzt sich zusammen aus Regelungen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Bauherren, Planer und Handwerker müssen aber die Vorschriften beider Rechtsgebiete beachten, denn diese Vorschriften haben unmittelbar Einfluss auf die Bestimmung ihrer Leistungspflichten. Die Bauordnungen der Länder schreiben u.a. die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und die Verwendung zugelassener Bauprodukte vor. Zusätzlich kommen beispielsweise die Bestimmungen der Energieeinsparungsverordnung, der Arbeitsstättenrichtlinie und der Unfallverhütungsvorschriften zum Tragen.

Der Autor stellt ausgehend vom zivilrechtlichen Mangelbegriff die Normen des Bauordnungsrechts zur Bestimmung von Leistungspflichten der Baubeteiligten dar.

Der Erwerb des Buches ermöglicht nach einer Registrierung die Nutzung der Online-Version auf Jurion.de.

Jennißen, Georg: Die Verwalterabrechnung nach dem Wohnungseigentumsgesetz. – 7. völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 411 S. ISBN 978-3-406-64275-3; € 35.–

Die Verwalterabrechnung ist der wirtschaftliche Rechenschaftsbericht des Verwalters für eine Wohnungseigentümergeinschaft. Der Jahresbericht bildet die Grundlage zur Prüfung der Jahresabrechnung, dient der Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und einer möglichen Anfechtung. Er zeigt nicht zuletzt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft auf. Das Werk gibt dem Verwalter Anleitung zur ordnungsgemäßen Abrechnung sowie zur Erstellung des Wirtschaftsplans. Seit der Voraufgabe wurden viele Fragen, die die Gesetzesnovelle von 2007 offen ließ, durch den BGH einer richterlichen Prüfung unterzogen. Ausführlich befasst sich der BGH mit der Instandhaltungsrücklage, der Darstellung der Heizkostenabrechnung und der Abänderung von Kostenverteilungsschlüsseln per Mehrheitsbeschluss.

Die Beitreibung von Wohngeldern und ihre Zwangsvollstreckung sowie Fragen des Beschlussanfechtungsverfahrens sind behandelt.

Zwei Musterabrechnungen geben Aufschluss über das Rechnungswesen einer Eigentümergemeinschaft.

Rausch, Dietmar, Björn Fleck und André Becker: Der unabhängige Versicherungsmakler. Organisation, Vertrieb, Recht. – München: Beck, 2013. XXII, 302 S. ISBN 978-3-406-57459-7; € 49.–

Der Band behandelt die Themenbereiche, die den Versicherungsmakler bei seiner täglichen Arbeit berühren – von der Mandantengewinnung und -bindung über die Auswahl des geeigneten Versicherungsunternehmens, die Courtage und die rechtlichen Anforderungen bis hin zum Datenschutz. Die praxisnahen Informationen spiegeln die langjährige Berufserfahrung der Autoren wider. Die Verfasser möchten auch Personen Hilfestellung geben, die den Weg eines unabhängigen Versicherungsmaklers einschlagen wollen. Zahlreiche Beispiele und Praxistipps, Hinweise, Mustertexte und -formulare runden die Darstellung ab.

Der Zivilprozess. Eine Einführung in Forderungsmanagement, Zivilprozess und Zwangsvollstreckung. Begründet von Dieter Weber. Fortgef. von Peter Förstler. – 3., vollst. überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. X, 266 S. ISBN 978-3-8006-4598-5; € 26,90.

Das Werk bietet eine praktische Einführung in das Forderungsmanagement, die Zivilprozessordnung und das Mahn- und Klageverfahren. Der Band stellt strukturiert die Vorgehensweise bei der Geltendmachung von Forderungen vor. Dabei werden auch moderne Konfliktlösungsmodelle wie Mediation und Schlichtung behandelt. Die Einführung informiert zudem über das gerichtliche Mahnverfahren durch den Zivilprozess bis zur Zwangsvollstreckung der titulierten Forderung.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Richter, Soldaten, Versorgungsempfänger und andere Beihilfeberechtigzte. Ausgabe 2014. Begr. von Gerhard Schröder. – 24., aktual. Aufl.; Stand Sept. 2013. – Regensburg: Walhalla, 2014. 1087 S. ISBN 978-3-8029-1455-3; € 27,95.

In der neuen Ausgabe erläutert der Autor in über 600 Stichworten das aktuelle Beihilferecht des Bundes einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Das vom Bundesrecht abweichende Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben. Das Lexikon informiert über Leistungen der Zahnärzte und Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker und Physiotherapeuten; Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel; Aufwendungen für Krankenhaus- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Heilkuren; Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen; Pflegefälle, Demenz, Palliativversorgung; Ehegattenbeihilfe und Gleichstellung von Lebenspartnern; Eigenbehalte mit Belastungsgrenzen und Bemessung und Begrenzung der Beihilfe. Die neuere Rechtsprechung ist berücksichtigt.

German Banking Law. Deutsch-Englische Textausgabe. Hrsg. v. Wolfgang Vahldiek. – 4. Erg.-Liefg. – Stand: Feb. 2013. – München: Beck, 2013. – geheftete Broschüren in 1 Ordner. ISBN 978-3-406-61008-0; Grundwerk bei Fortsetzung € 229.–

Das Werk bietet eine Textsammlung der wichtigsten deutschen Regelungen zum Banken- und Kapitalmarktrecht in englischer Übersetzung. Deutsche Originaltexte und englische Übersetzungen sind übersichtlich in synoptischer Form gegenübergestellt. Erstellt wurden sie von erfahrenen Praktikern. Um dem Bedürfnis nach Übersetzungen der für die Praxis wichtigen Detailregelungen Rechnung zu tragen, sind neben den Gesetzen auch Rechtsverordnungen und zentrale Verwaltungsvorschriften der Aufsichtsbehörden zweisprachig aufgenommen. Ein Glossar rundet die Darstellung ab. Alle Gesetze wie das Kreditwesengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Geldwäschegesetz, Investmentgesetz, Derivateverordnung und viele mehr sind jeweils in einer eigenen Broschüre im Werk enthalten.

Dau, Klaus: Wehrbeschwerdeordnung. Kommentar. – 6. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XX, 594 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-4510-7; € 99.–

Die Wehrbeschwerdeordnung gibt dem Soldaten der Bundeswehr das Recht, sich gegen Maßnahmen von Vorgesetzten und Dienststellen zu beschweren, und regelt das einzuhaltende Verfahren. Die Neuauflage berücksichtigt das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 (Aussetzung der Wehrpflicht), das Gesetz zur Begleitung der Reform der Bundeswehr, das FGG-Reformgesetz sowie das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Diese Änderungen haben zu einer kompletten Neubearbeitung der bisherigen Kommentierung geführt. Die neue Literatur und Rechtsprechung ist in das Werk eingearbeitet.

Arbeitsrechts-Handbuch. Systematische Darstellung und Nachschlagewerk für die Praxis. Begründet von Günter Schaub. Bearb. von Ulrich Koch, Rüdiger Linck, Jürgen Treber und Hinrich Vogelsang. – 15., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. LXXVII, 3034 S. ISBN 978-3-406-64572-3; € 109.–

Das Autorenteam erläutert die wesentlichen Grundsätze des gesamten Arbeitsrechts. Systematisch bündelt das Handbuch die verstreuten Vorschriften und zeigt ihr Zusammenwirken in der betrieblichen Praxis. Das Handbuch setzt folgende Schwerpunkte:

- Individualarbeitsrecht mit der AGB-Kontrolle, dem Antidiskriminierungsrecht und Kündigungsschutz
- die betriebliche Altersversorgung
- die Arbeitnehmerüberlassung
- der Anspruch auf Mindestlohn
- die Darstellung des Koalitions-, Arbeitskampf- und Tarifrechts
- das Betriebsverfassungsrecht und das Sprecherausschussgesetz

Zudem erläutert der Band die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bezüge sowie das Lohnpfändungsrecht. Das Werk umfasst eine systematische Darstellung des Personalvertretungsrechts des Bundes und der Länder. In die Neuauflage sind die bis April 2013 veröffentlichten Entscheidungen des BAG und EuGH sowie die neuere Literatur eingearbeitet. Auswirkungen von Gesetzesänderungen u.a. durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt und durch das Familienpflegezeitgesetz sind dargestellt.

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuellen Reformen wie die Atomgesetz-Novelle 2012 (Atomausstieg), das Energiewirtschaftsgesetz 2011 (EnWG-Novelle; Entflechtung, Zertifizierung Übertragungsnetzbetreiber), das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz 2011 (NABEG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (EEG 2012) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2012 (KWKG 2012). Die neuere Rechtsprechung ist eingearbeitet. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein differenziertes Sachregister erschließen das Handbuch.

Recht der Energiewirtschaft. Praxishandbuch.
Hrsg. v. Jens-Peter Schneider und Christian Theobald. – 4., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. LXIII, 1467 S. ISBN 978-3-406-63412-3; € 229.–

Das Recht der Energiewirtschaft erfährt seit der Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte eine immer dynamischere Entwicklung.

Das Handbuch bietet eine fundierte und praktisch relevante Darstellung des Rechts der Strom- und Gasmärkte. Nach Darstellungen der technisch-wirtschaftlichen, nationalen und europäischen Grundlagen des Energierechts analysiert das Expertenteam in weiteren Beiträgen die Regulierung von Marktstrukturen und Marktakteuren, die Planung und Zulassung von Energieinfrastruktur und Energieanlagen, Fragen der gemeindlichen Konzessionierung von Energieversorgungsunternehmen, die Regeln für Energie- und Emissionshandel sowie Netzbetrieb und Netznutzung, die Energieregulierungsbehörden und -verfahren, die Förderung von Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Energieeinsparung sowie Emissionshandel. Der Band bezieht durchgehend die relevanten kartell-, kommunal-, umwelt-, steuer-, vertrags- und finanzmarktrechtlichen Regelungen ein und erläutert die wechselseitigen Verknüpfungen mit dem Energierecht.

Winkler, Karl: Der Testamentsvollstrecker nach bürgerlichem, Handels- und Steuerrecht. – 21., aktualisierte Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 464 S. ISBN 978-3-8029-7354-3; € 49,95.

Das eingeführte Werk erläutert verständlich alle Themenbereiche, die im Zusammenhang mit einer Testamentsvollstreckung auftreten können:

- Verwaltungs- und Verfügungsrechte
- Rechtsbeziehungen zu den Erben und Vermächtnisnehmern
- Stellung gegenüber Nachlassgericht und Finanzbehörden
- Vergütungsanspruch (mit Vergütungstabellen)
- Steuerliche Auswirkungen der Testamentsvollstreckung.

Der Aufbau des Buches entspricht dem Praxisablauf der Testamentsvollstreckung. Das Werk wird abgerundet durch eine systematische Mustersammlung. Diese bietet dem Erblasser, dem Testamentsvollstrecker, aber auch dem Nachlassgericht auf die unterschiedlichsten Fallkonstellationen zugeschnittene Formulierungshilfen. Die Rechtsprechung und das Schrifttum ist bis Juli 2013 berücksichtigt.

Neben dem ausführlichen Inhaltsverzeichnis hilft das umfangreiche Stichwortregister bei einer thematischen Recherche.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.